



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Juli 2013 (19.07)
(OR. en)**

**Inte rinstitutionelles Dossier:
2012/0344 (NLE)**

**12256/1/13
REV 1**

**RC 31
COMPET 561
ECO 139
TRANS 390
MI 634
RECH 347
IND 208
ENV 698
REGIO 152
TELECOM 200
ENER 361
EF 146
AUDIO 84
CULT 86
SPORT 68**

"I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen
– Annahme

1. Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße ("Ermächtigungsverordnung") wurde dem Rat von der Kommission am 6. Dezember 2012 vorgelegt.

2. Der Vorschlag ist Teil einer umfassenden Reform des Rahmens für staatliche Beihilfen, die mit der Mitteilung der Kommission über die "*Modernisierung des EU-Beihilfenrechts*"¹ vom 8. Mai 2012 eingeleitet wurde, um sicherzustellen, dass staatliche Beihilfemaßnahmen sowohl zur Umsetzung der Agenda Europa 2020 als auch zur Haushaltskonsolidierung beitragen.
3. Mit dem Vorschlag wird bezweckt, bestimmte neue Beihilfegruppen in die Ermächtigungsverordnung aufzunehmen, ohne dass dies eine unmittelbare Gruppenfreistellung all dieser Gruppen noch eine Gruppenfreistellung aller Maßnahmen innerhalb einer Gruppe in ihrer Gesamtheit bewirkt. Die Kommission wird vielmehr in die Lage versetzt, Gruppenfreistellungen Schritt für Schritt zu erlassen, wenn ausreichende Erfahrungen vorliegen, damit sie eindeutige Kriterien für die Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfemaßnahmen festlegen kann; dadurch wird gewährleistet, dass die Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten begrenzt sind. Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 109 AEUV.
4. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat am 29. Mai 2013 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag festgelegt.
5. Das Europäische Parlament hat am 2. Juli 2013 seine Stellungnahme zu dem Vorschlag angenommen (Konsultationsverfahren gemäß Artikel 109 AEUV), die weitgehend mit der allgemeinen Ausrichtung des Rates in Einklang steht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, die allgemeine Ausrichtung zu bestätigen und dem Rat zu vorzuschlagen, dass er
 - die Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen in der Fassung des Dokuments 11080/13 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der belgischen Delegation als A -Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: *Modernisierung des EU-Beihilfenrechts* (COM(2012) 209 final vom 8.5.2012).

7. Die Verordnung des Rates (Rechtsakt ohne Gesetzescharakter) wird nach ihrer Unterzeichnung durch den Präsidenten des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
-